

# Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I an der Technischen Universität München

Vom 8. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 46 a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) <sup>1</sup>Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik I an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. <sup>3</sup>Falls der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 56 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I wird nachgewiesen durch
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen,
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

### **§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I besteht aus dem Studium der Wirtschaftspädagogik, der allgemeinen Bildungswissenschaften und einem Vertiefungsbereich. <sup>2</sup>In diesem Vertiefungsbereich kann aus den Modulen der Studienschwerpunkte frei gewählt werden: 1. Wirtschaftspädagogik, 2. Wirtschaftswissenschaften, 3. WiSoTec – interdisziplinäres Studium der Wirtschaftswissenschaften und Technik in Verbindung mit Geistes- und Sozialwissenschaften.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

### **§ 39 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschaftspädagogik der TUM School of Social Sciences and Technology. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus allen an den Studiengängen Wirtschaftspädagogik I und Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach beteiligten Fakultäten stammen.

### **§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## § 41

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 42**

### **Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## **§ 43**

### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46
  3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 42 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 36 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

## **§ 44**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Nicht bestandene Modulteilprüfungen von bestandenen Modulen können gemäß § 24 Abs. 10 Satz 5 APSO auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **§ 45 Studienleistungen**

<sup>1</sup>Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 12 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. <sup>2</sup>Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>3</sup>Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

### **§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

## **§ 46 Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Thesis ist im Fachgebiet Wirtschaftspädagogik anzufertigen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist es möglich, die Masterarbeit in anderen Fachgebieten des Studiengangs anzufertigen, wenn das bearbeitete Thema einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweist.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein, muss allerdings mit „bestanden“ bewertet sein. <sup>3</sup>Für das Modul Master's Thesis Wirtschaftspädagogik werden 30 Credits vergeben.
- (5) <sup>1</sup>Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

### **§ 48**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

### **§ 49**

#### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I an der Technischen Universität München vom 23. Mai 2019 vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

## Anlage 1: Prüfungsmodule

### Wirtschaftspädagogik

54 Credits

Alle folgenden Module müssen absolviert werden:

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0376	<b>TUMpaedagogicum – Schulisches Grundlagen- praktikum</b>	1	S+P	D	6 (2+4)	<b>5</b>	Bericht (SL)	8-16 Seiten	
ED0368	<b>Theorie und Praxis kaufmännischer Lehr-Lernprozesse</b>	1	S+Ü	D	4 (2+2)	<b>6</b>	Klausur	60-120 min	
ED0329	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 1</b>	1-2	V+S	D	4 (2+2)	<b>5</b>	Klausur	60-90 min	
SOT10043	<b>Potenzialorientiert unterrichten</b>	1-3	S+S	D	5	<b>10</b>	wiss. Ausarbei- tung + Präsen- tation (SL)	20.000- 30.000 Zeichen + 20-30 min	
ED0420	<b>Workplace Learning – Förderung von arbeitsnahen Lernprozessen im Unternehmen</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Klausur	60 - 120 min	
ED0372	<b>Fragestellungen &amp; Methoden der Wirtschafts- pädagogik</b>	2-3	V+S	D	4 (2+2)	<b>6</b>	Projekt- arbeit	10-15 Seiten	
ED0369	<b>Schulpraktische Studien kaufmännischer Lehr-Lernprozesse</b>	3	S+P	D	6 (2+4)	<b>7</b>	Lern- port- folio (SL)	15-25 Seiten	
ED0370	<b>Kaufmännische Lehr- Lernprozesse gestalten und entwickeln</b>	2	S	D	2	<b>5</b>	Wissen- schaft- liche Ausarbei- tung	15-25 Seiten	
ED0371	<b>Schwerpunkte der Wirtschaftspädagogik</b>	2-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissen- schaft- liche Ausarbei- tung	15-25 Seiten	

**Profilbildung (Wahlbereich) 36 Credits**

Aus den folgenden Wahlbereichen 1 bis 3 müssen mindestens 36 ECTS absolviert werden. Dabei können die Module frei über alle Wahlbereiche gewählt werden. Die folgende Auflistung der Wahlmodule ist beispielhaft und somit nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Der aktuell gültige, vollständige Wahlkatalog kann auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology eingesehen werden.

Studierende können grundsätzlich alle Wahlmodule frei kombinieren, sodass sowohl ein Studium in die Breite als auch in die Tiefe möglich ist (als Orientierungshilfe sind die Themenbereiche innerhalb der Wahlbereiche gruppiert ausgewiesen). Bzgl. der freien Modulauswahl sind ggf. zusätzliche Hinweise in den Wahlbereichen bzw. bei Themengruppen zu beachten.

**Wahlbereich 1: Vertiefung Wirtschaftspädagogik und allgemeine Bildungswissenschaften**

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0330	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 2</b>	1-3	S	D	4	<b>5</b>	Projekt- arbeit	9-18 Seiten + 10-20 Minuten Präsenta- tion	
WI00040 5	<b>Kommunikation, Interaktion und Konflikte in der Schule</b>	2-3	V + Ü	D	2 (1+1)	<b>3</b>	Klausur	60-90 min	
WI00039 9	<b>Sozialpsychologie</b>	1-3	V	D	2	<b>3</b>	Klausur	60-90 min	
WI000237	<b>Arbeits- und Organisations- psychologie</b>	1-3	V	D	2	<b>3</b>	Klausur	60-90 min	
WI00111 6	<b>Methoden der Personalauswahl und -entwicklung</b>	1-3	S	D	4	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
ED0373	<b>Praxismodul Human Resource Training &amp; Management</b>	2-3	S + P	D	7 (1+6 )	<b>6</b>	Bericht (SL)	15-25 Seiten	

Wahlbereich 2: **Vertiefung Wirtschaftswissenschaften**

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
WI000813	<b>Technology Entrepreneurship Lab<sup>3</sup></b>	1-3	S	E	4	<b>6</b>	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	2-4 Seiten	
WI000258	<b>Empirical Research in Economics and Management</b>	1-3	V + Ü	E	4	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
WI001175	<b>Consumer Behavior Research Methods</b>	1-3	V	E	4	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
WI000231	<b>Asset Management</b>	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
WI000233	<b>Management Accounting</b>	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
WI000234	<b>Value-based Management</b>	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
WI000100	<b>Advanced Microeconomics</b>	1-3	V + Ü	D/E	4 (2+2)	<b>6</b>	Klausur	90-120 min	
WI001087	<b>Bank- und Kreditsicherungsrecht</b>	1-3	V	D	2	<b>3</b>	Klausur	60-90 min	

## Fremdsprachen

Aus Modulen des Sprachenzentrums können in den Themenbereichen Wirtschaftsenglisch (*Business English*), Wissenschaftsenglisch (*Academic English*) und Wirtschaftsfranzösisch (*Français commercial & économique*) Module im Umfang von maximal 6 Credits gewählt werden. Eine Auflistung gültiger Wahlmodule ist auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology einsehbar.

**Wahlbereich 3: WiSoTec – interdisziplinäres Studium Wirtschaft/Technik ∞ Sozial-/Geisteswissenschaften**

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
POL70078	<b>Technik, Arbeit und Gesellschaft</b>	2-3	S	D / E	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen	
ED0374	<b>Technik- und Wirtschaftsgeschichte</b>	1-3	V	D	4	<b>6</b>	mündliche Prüfung	20-40 min	
POL70076	<b>Politische Ökonomie und ihre Geschichte</b>	1-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	34.000-56.000 Zeichen	
ED0245	<b>Geschichte und Theorie der Dinge</b>	2-3	S	D	4	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	8-10 Seiten	
POL61500	<b>Global Governance, Ethics and Technology</b>	1-3	S	E	4	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	18-36 Seiten	
POL00011	<b>Politics for Rocket Scientists: Einführung in die Politikwissenschaft für Nicht-Politikwissenschaftler</b>	1-3	V	E	4	<b>6</b>	Klausur	90 min	
POL70077	<b>Soziologische Basics</b>	1-3	V + S	D	6 (2+4)	<b>6</b>	Klausur  Präsen- - tation	90-180 min  30-60 min	2:1
POL62100	<b>Civil Society and Technological Change</b>	2-3	S	E	4	<b>6</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	20-40 Seiten	

**Masterarbeit**30 Credits

Die Masterarbeit muss im Studienfach Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. Themen aus anderen Studienbereichen (Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, studiertes Unterrichtsfach) sind mit Genehmigung der oder des Modulverantwortlichen zulässig, wenn sie einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- forme n	Sprache	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0375	<b>Master's Thesis Wirtschafts- pädagogik</b>	4	Einzelbe- treuung + S	D / E	2	30	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	(thema- abhängig in Absprache mit Prüfer/in)	

Abkürzungen:

D	Deutsch	P	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
E	Englisch	S	Seminar	Ü	Übung
F	Französisch	Sem.	Semester (idealtypische Empfehlung)	V	Vorlesung
K	Kolloquium	SL	Studienleistung (unbenotet)		

<sup>1</sup>Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

<sup>2</sup>Für Studierende der Wirtschaftspädagogik ist ggfs. eine Platzvergabe über direkten Kontakt zum Dozierenden möglich.

<sup>3</sup>Anmeldung über [www.unternehmer-tum.de](http://www.unternehmer-tum.de)

## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften aus dem Erststudium,
- 1.2 grundlegende Fähigkeit zum Transfer fachwissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Themen- und Tätigkeitsbereiche,
- 1.3 grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. methodenorientierter Arbeitsweise.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 <sup>1</sup>Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den Unterlagen nach Nr. 2.3.1 bis einschließlich Nr. 2.3.6 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 135 Credits, von denen mindestens 120 Credits als Prüfungsleistung (benotet) erworben wurden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 Modulbeschreibungen der im Transcript of Records (vgl. Nr. 2.3.1) aufgelisteten Module oder ein Modulhandbuch des studierten bzw. absolvierten Bachelorstudiengangs,

2.3.3 das von der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Bewerberplattform TUMonline bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem die Bewerberin oder der Bewerber bereits erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Credits durch Auflistung der am besten benoteten Module aus dem Transcript of Records samt der jeweiligen Credits und Noten (vgl. Nr. 2.3.1) zusammenstellt,

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,

- 2.3.5 schriftliche Ausführungen von maximal zwei DIN-A4-Seiten, in denen die Bewerberinnen oder Bewerber ihre Kenntnisse sowie die besondere Eignung und Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten und die Fähigkeit zum Transfer wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Felder (vgl. Nr. 1.2) sowie zu einer wissenschaftlichen, methodenorientierten Arbeitsweise (vgl. Nr. 1.3) aufzeigen; die Bearbeitung dieser drei Punkte erfolgt anhand von Leitfragen, die während des Bewerbungsprozesses auf der Bewerberplattform TUMonline individuell ausgegeben werden (ab 1. April bei Bewerbungen für das Wintersemester, ab 1. Oktober bei Bewerbungen für das Sommersemester),
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die schriftlichen Ausführungen (vgl. Nr. 2.3.5) selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Die Abteilung Studien- und Qualitätsmanagement der TUM School of Social Sciences and Technology unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann der Abteilung Studien- und Qualitätsmanagement der TUM School of Social Sciences and Technology die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl.

- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der am Studiengang beteiligten Schools bzw. Fakultäten. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Eignungskommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

##### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

##### a) **Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen.

Fächergruppe	Punkte
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>24</b>
<b>Volkswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Rechtswissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Mathematische Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Forschungsmethoden</b>	<b>3</b>
<b>Betriebswirtschaftliche Spezialisierung</b> Vertiefte Kenntnisse eines unter „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ inbegriffenen Themenbereichs oder erweiterte Grundlagenkenntnisse eines weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereichs	<b>8</b>
<b>Summe der Punkte</b>	<b>50</b>

<sup>2</sup>Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die sich an dem Kernstudium des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) orientieren, bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Ist die Summe der Punkte nicht ganzzahlig, so wird diese auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>4</sup>Fehlende Kompetenzen werden anteilig nach den Credits der dazugehörigen Module des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München abgezogen.

#### b) **Abschlussnote**

<sup>1</sup>Der Schnitt wird aus allen von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten benoteten Modulen errechnet, auf der Basis der 120 am besten benoteten Credits. <sup>2</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der benoteten Module errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Für den über Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.3) errechneten Schnitt erfolgt die Punktevergabe nach untenstehender Tabelle (Satz 9). <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>7</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>8</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>9</sup>Vergebene Punkte nach Notenschnitt:

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
30	1,0	20	2,0	10	3,0
29	1,1	19	2,1	9	3,1
28	1,2	18	2,2	8	3,2
27	1,3	17	2,3	7	3,3
26	1,4	16	2,4	6	3,4
25	1,5	15	2,5	5	3,5
24	1,6	14	2,6	4	3,6
23	1,7	13	2,7	3	3,7
22	1,8	12	2,8	2	3,8
21	1,9	11	2,9	1	3,9

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 <sup>1</sup>Wer mindestens 70 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 <sup>1</sup>Bei den übrigen Bewerberinnen oder Bewerbern werden als zweite Stufe die schriftlichen Ausführungen (vgl. Nr. 2.3.5) evaluiert. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation (vgl. Nr. 5.1.1 a) und das Ergebnis der schriftlichen Ausführungen bewertet.

5.2.2 <sup>1</sup>Die schriftlichen Ausführungen werden auf einer Skala von 0 bis 40 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt der schriftlichen Ausarbeitungen wird nach folgenden Kriterien bewertet:

### 1. Äußere Form

Äußere Form der schriftlichen Ausarbeitungen; angemessener sprachlicher Ausdruck und Textaufbau; Einhaltung der Längenvorgabe von ein bis zwei Seiten; Plausibilität der Darstellung bzw. Nachweis durch Anlagen.

### 2. Besondere Eignung für den Studiengang

Darlegung der Leistungsbereitschaft bzw. besonderen Eignung (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Auslandsaufenthalt, Praktikum mit Bezug zum Studiengang (z. B. pädagogische/ soziale Einrichtung oder Personalabteilung eines Unternehmens) und einschlägiger Kenntnisse, die über die Fachkenntnisse aus dem Vorstudium hinausgehen (z. B. Praktika im Berufsfeld (Schulen, Personalabteilungen u. ä.), pädagogische Weiterbildungen, Berufsausbildung etc.), ggf. jeweils schlüssig argumentiert in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik I oder affine Tätigkeitsfelder nach Studienabschluss.

### 3. Fähigkeit zur logischen Hypothesenbildung (Wissenstransfer)

Vorliegende fachliche Qualifikationen sollen auf Kompetenzfelder von Wirtschaftspädagogen und Wirtschaftspädagoginnen gedanklich übertragen werden können.

### 4. Fähigkeit, eine Problemstellung wissenschaftlich zu bearbeiten

<sup>3</sup>Die vier genannten Kriterien werden bei der Bewertung jeweils gleich gewichtet. <sup>4</sup>Die Bearbeitung der Kriterien zwei bis vier erfolgt anhand von Leitfragen, die zu Beginn des Bewerbungsprozesses ausgegeben werden (vgl. Nr. 2.3.5). <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

5.2.3 <sup>1</sup>Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der vier Kriterien, wobei die vier Kriterien gleich gewichtet werden. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis der schriftlichen Ausführungen auf einer Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Punktzahl (Nr. 5.2.2) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>4</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1 a (fachliche Qualifikation). <sup>2</sup>Wer 73 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

## 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## 6. Dokumentation

Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

## 7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 30. November 2023, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. VI.2-BS9008.0/22/2 vom 18. Januar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Februar 2024.

München, 8. Februar 2024  
Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2024.